

### Allgemeines Hinweisblatt über die Form vorzulegender Unterlagen

1. Sammelkopien, Sammelübersetzungen sowie Sammelbeglaubigungen werden nicht akzeptiert.  
Bitte beachten Sie außerdem unsere aktuell gültigen Checklisten, in welchen jedes erforderliche Dokument individuell erläutert wird.

2. **Alle ausländischen Ausbildungsdokumente** müssen durch die deutsche Botschaft im jeweiligen Ausbildungsland **legalisiert** werden. In einigen Staaten wird statt der Legalisation eine Apostille an die Dokumente angebracht. Informationen, ob in Ihrem Ausbildungsland das Legalisationsverfahren stattfindet oder eine Apostille angebracht werden muss, finden Sie auf den Webseiten der deutschen Botschaften und unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

**Folgende Ausnahmen sind zu beachten:**

Deutschland hat Einspruch gegenüber folgenden Staaten beim Haager Apostillen-Übereinkommen eingelegt:

*Aserbaidshan, Burundi, Dominikanische Republik, Indien, Kirgisistan, Kosovo, Liberia, Marokko, Moldau, Mongolei, die Philippinen, Tadschikistan, Tunesien und Usbekistan.*

Apostillen aus diesen Staaten sind aktuell nicht erforderlich, solange der Einspruch aufrecht erhalten bleibt.

Für Ausbildungsdokumente aus Staaten, in denen weder eine Legalisation noch von Deutschland akzeptierte Apostillen an die Dokumente angebracht werden, erfolgt im Laufe des Verwaltungsverfahrens gegebenenfalls eine kostenpflichtige Echtheits-/Plausibilitätsprüfung über die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn.

3. Alle Dokumente sind als **beglaubigte Kopien** einzureichen.

Die **beglaubigten Kopien** werden von der dafür zuständigen Stelle direkt **vom Original** angefertigt und mit Ausfertigungsdatum, Behördenstempel und Unterschrift versehen.

**Beglaubigte Kopien** von Originaldokumenten werden von folgenden Stellen gefertigt:

- im Landesprüfungsamt während unserer Sprechzeiten (Bitte unbedingt vorher einen Termin vereinbaren!),
- von Behörden oder Notaren,
  - der Bundesrepublik Deutschland **oder**
  - eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- von deutschen Botschaften / Konsulaten im Ausland (Hinweise finden Sie auf deren Webseiten).

4. Alle **fremdsprachigen** Dokumente müssen **in die deutsche Sprache übersetzt** werden.

Bitte legen Sie dem Übersetzer die vorher angefertigte beglaubigte Kopie vom Originaldokument vor. Der Übersetzer muss **die beglaubigte Kopie des fremdsprachigen Dokuments untrennbar** an die **Originalübersetzung** anheften (z.B. durch das Anbringen seines Siegels an den Verbindungsstellen) und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigen. Die Übersetzung muss vollständig sein. **Siegel, Stempel, Apostillen, Legalisations- und sonstige Vermerke (ggf. auch der Rückseite) müssen übersetzt werden.** Die Übersetzung wird nur von folgenden Personen akzeptiert:

- gerichtlich ermächtigte Person (öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer)
  - der Bundesrepublik Deutschland **oder**
  - eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- von deutschen Botschaften / Konsulaten anerkannte Übersetzer (Hinweise auf deren Webseiten).

**Die originale Übersetzung einschließlich der beglaubigten Kopie des Originaldokumentes wird nicht zurückgesandt.**